



Entflechtungsverfahren Tönsmeier / Holtmeyer eingestellt

Branche: Entsorgung

Aktenzeichen: B4 - 29/11

Datum der Entscheidung: 10. Januar 2012

Im März 2011 wurde die Städtereinigung Holtmeyer GmbH & Co. KG durch die Tönsmeier-Gruppe erworben. Der Zusammenschluss wurde ohne vorherige Anmeldung beim Bundeskartellamt vollzogen. Seit April 2011 hat das Bundeskartellamt den Erwerb im Entflechtungsverfahren nach § 41 Abs. 3 GWB geprüft. Die Holtmeyer-Gruppe wurde daher zunächst weiterhin von den bisherigen Eigentümern geführt.

Die Zusammenschlussbeteiligten haben auf einigen der vom Zusammenschluss betroffenen Märkte hohe Marktanteile. Bei der räumlichen Marktabgrenzung für die Sammlung und den Transport von Restmüll, Altpapier und Biomüll hat das Bundeskartellamt einen 100 km-Umkreis um Georgsmarienhütte (Routenplaner-Entfernung) zu Grunde gelegt. Auf diesen drei Märkten überschreiten die Anteile von Tönsmeier und Holtmeyer gemeinsam mit Remondis jeweils die Marktbeherrschungsvermutung (§ 19 Abs. 3 Satz 2 GWB).

Eine vertiefte wettbewerbliche Prüfung des Zusammenschlusses war schließlich nicht erforderlich. Die Berechnung der Umsätze der Zusammenschlussbeteiligten ergab, dass ein Überschreiten der 500-Mio.-Euro-Schwelle (§ 35 Abs. 1 GWB) davon abhing, ob das paritätische Gemeinschaftsunternehmen Zentek von der Tönsmeier-Gruppe mitbeherrscht wurde. Da die Tönsmeier-Gruppe ihre Anteile an der Zentek im Dezember 2011 veräußert hat (B4 - 97/11), wurde das Entflechtungsverfahren nun eingestellt.